

Vertragsarztrecht

## Trotz Doppelzulassung nur ein Versorgungsauftrag

Von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Anwaltskanzlei Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Beschluss vom 9. Februar 2011 (Az: B 6 KA 44/10 B) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass eine Ärztin, die über eine Doppelzulassung verfügt, keine weitere Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, auch nicht in einem MVZ, erhält.



**Beschluss unter [www.iww.de](http://www.iww.de)  
Abruf-Nr. 111886**

### Der Fall

Eine Augenärztin wurde auch als Neurologin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Unter Beibehaltung des vollen Versorgungsauftrages als Augenärztin begehrte sie nunmehr die Genehmigung zur Verlegung ihres Vertragsarztsitzes nur für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf neurologischem Fachgebiet vom bisherigen Standort in ein MVZ an einem anderen Ort, um dort mit einem weiteren vollen Versorgungsauftrag tätig werden zu können. Als Begründung nannte sie betriebswirtschaftliche Aspekte, weshalb sie beabsichtige, abwechselnd vormittags und nachmittags jeweils 20 Stunden Sprechzeiten je Woche anzubieten. Die ihr vorgeschlagene Halbierung des Versorgungsauftrages für beide Fachrichtungen würde das Problem nicht lösen, da sie zwei unabhängig voneinander arbeitende Praxen und zwei unabhängig voneinander erstellte Abrechnungen anstrebe. Sowohl der Zulassungsausschuss als auch die nachfolgenden Instanzen lehnten den Antrag der Ärztin ab. Ihre Nichtzulassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

**Augenärztin und Neurologin wollte zwei Praxen mit Versorgungsauftrag**

### Die Entscheidung

Das BSG entschied, dass die Ärztin selbst bei dieser Konstellation nur einen Versorgungsauftrag erfülle. Es könne insoweit keine Aufteilung des Vertragsarztsitzes in zwei Facharztgebiete mit jeweils einem vollen Versorgungsauftrag erfolgen. Sowohl das SGBV als auch die Zulassungsverordnung der Ärzte ordne jedem Arzt maximal einen Vertragsarztsitz und somit einen vollen Versorgungsauftrag zu. Dieser Grundsatz, dass einem Arzt nur ein Vertragsarztsitz und nur ein – voller oder hälftiger – Versorgungsauftrag zugeordnet ist, sei auch niemals aufgegeben worden. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit sei gerechtfertigt.

**Maximal ein Versorgungsauftrag pro Vertragsarzt**

### Praxishinweise

Der Vertragsarztsitz kann verlegt und ein voller Versorgungsauftrag auf einen hälftigen reduziert werden. Zweigpraxen erlauben zudem die Tätigkeit an verschiedenen Standorten. Schließlich kann ein für zwei Fachgebiete zugelassener Arzt seine vertragsärztliche Tätigkeit auf eines dieser Fachgebiete beschränken oder in beiden Fachgebieten teilweise tätig sein.

**Vertragsarztrecht eröffnet viele Möglichkeiten zur Flexibilität**